

Friedhofsgebührenordnung

**für die Friedhöfe in Krakow am See (kirchlicher Friedhof), Plau - OT Karow,
Linstow, Dobbin und Alt Sammit**

vom 25. September 2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Krakow am See (kirchlicher Friedhof), Plau - OT Karow, Linstow, Dobbin und Alt Sammit. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner und benennen eine Ansprechperson.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- für Särge für 25 Jahre	300,00 EUR
- für Urnen für 25 Jahre	350,00 EUR
- Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Pflege und FUG)	550,00 EUR

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
- Rasenwahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre (inkl. Pflege und FUG)	1600,00 EUR
- Rasenwahlgrabstätte für Urnen für 25 Jahre (inkl. Pflege und FUG)	1600,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für einen Sarg je Grabbreite und Jahr	18,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für eine Urne je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte für Sarg oder Urne je Grabbreite und Jahr	64,00 EUR

Die Friedhofsverwaltung kann auf die Grabnutzungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung verzichten, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr weiter gezahlt wird.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt

15,00 EUR

Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

- für Sargbestattung	400,00 EUR
- für Urnenbeisetzung	150,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	42,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	52,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 19.04.2006 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Krakow am See am 25.09.2012

(Siegel)

Pastor Christoph Reeps

.....

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Matthias Hahn

.....

Mitglied des Kirchengemeinderates